

Merkblatt für Selbstständige - Entschädigungsanspruch gem. §§ 56 Abs. 1, 57 IfSG während der Corona-Krise

Entschädigung von Selbstständigen nach dem Infektionsschutzgesetz:

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt und einen Verdienstausschlag erleidet, ohne krank zu sein, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Das Gesetz unterscheidet insoweit zwischen Ansprüchen von Arbeitnehmern und solchen von Selbstständigen. Die Entschädigung für **Selbstständige** wird in den ersten sechs Wochen in Höhe des Verdienstausschlags gewährt, hierbei wird ein Zwölftel des Arbeitseinkommens aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde gelegt. In Fällen der Existenzgefährdung können zusätzlich weitere angemessene Aufwendungen als Entschädigungszahlungen beantragt werden. Es besteht die Möglichkeit, Vorschusszahlungen zu beantragen.

I. Voraussetzungen

Muss ein Selbstständiger aufgrund behördlicher Anweisung zu Hause bleiben, sog. Quarantäne (§ 30 IfSG), oder wurde ein berufliches Tätigkeitsverbot (§ 31 IfSG) verhängt und erleidet er hierdurch einen Verdienstausschlag, ohne arbeitsunfähig krank zu sein, erhält er grundsätzlich eine Entschädigung.

Gemäß § 56 Abs. 1 IfSG wird derjenige, wer als Ausscheider einer Infektion, als Ansteckungsverdächtiger, als Krankheitsverdächtiger oder sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne des § 31 S. 2 IfSG einem Verbot der Ausübung seiner Arbeitstätigkeit unterliegt, vom Staat in Höhe seines Verdienstausschlags für die Dauer von sechs Wochen entschädigt, § 56 Abs. 2 und Abs. 3 IfSG. Die Entschädigung wird gem. § 56 Abs. 5 S. 3 IfSG auf Antrag bei der zuständigen Behörde gewährt. In Nordrhein-Westfalen sind der Landschaftsverband Rheinland (für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf) und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster) die zuständigen Behörden. Welcher Landschaftsverband zuständig ist, richtet sich nach dem Sitz der Betriebsstätte.

Zu beachten ist, dass der vorgenannte Antrag gem. § 56 Abs. 11 S. 1 IfSG spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde zu stellen ist. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Antragstellung, ggf. verbunden mit dem Antrag auf Vorschusszahlungen.

Bitte beachten Sie: Der Landschaftsverband Rheinland vertritt auf seiner Internetseite die Auffassung, dass die Erlasse der Landesregierung NRW mit den dort genannten allgemein angeordneten Tätigkeitsverboten nicht unter die Erstattungsregelungen des IfSG fallen, sondern Entschädigungen nach IfSG nur dann bei Verdienstauffällen verlangt werden können, wenn diese Folge einer im Einzelfall angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes sind. Wir halten diese Rechtsauffassung für fragwürdig und empfehlen daher gleichwohl rein vorsorglich, einen entsprechenden Entschädigungsantrag (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) zu stellen. Die Rechtslage ist insoweit derzeit nicht geklärt, so dass Betroffene mit einer Entschädigung nach dem IfSG aktuell nicht rechnen und planen sollten, wenn eine Betriebsschließung aufgrund der Erlasse der Landesregierung NRW erfolgt.

II. Bezugsvoraussetzungen

Den vorgenannten Entschädigungsanspruch erhält der Selbstständige jedoch nur dann, wenn er nicht arbeitsunfähig krank ist.

III. Ablauf

- Behördliche Anweisung zum beruflichen Tätigkeitsverbot oder zur Quarantäne
- Antrag bei der zuständigen Behörde auf Entschädigung nach §§ 56 und 57 IfSG
- Antragstellung innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder am Ende der Absonderung

IV. Antragsverfahren

Wurde eine behördliche Anweisung zum beruflichen Tätigkeitsverbot oder zur Quarantäne erteilt, so hat der Selbstständige für den Zeitraum von sechs Wochen nach Antrag bei der zuständigen Behörde einen Entschädigungsanspruch in Höhe seines Verdienstauffalls.

Das Antragsformular zur Entschädigung finden Sie unter folgenden Links:

Landschaftsverband Rheinland:
https://www.lvr.de/de/nav_main/

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
<https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/>

V. Höhe des Entschädigungsanspruchs

Gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 IfSG bemisst sich die Entschädigung nach dem Verdienstaufschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie gem. § 56 Abs. 2 S. 2 IfSG in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie gem. § 56 Abs. 2 S. 3 IfSG in Höhe des Krankengeldes gewährt, soweit der Verdienstaufschlag die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt.

Für die Berechnung des Verdienstaufschlags ist bei Selbstständigen ein Zwölftel des Arbeitseinkommens aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde zu legen (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuchs).

Bei einer Existenzgefährdung können dem Selbstständigen gem. § 56 Abs. 4 S. 1 IfSG die während der Verdienstaufschlagzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden. Ruht der Betrieb des Selbstständigen während der Dauer eines Tätigkeitsverbots oder einer Absonderung, erhält er gem. § 56 Abs. 4 S. 2 IfSG neben der vorgenannten Entschädigung auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.

Gem. § 56 Abs. 12 IfSG hat die zuständige Behörde dem Selbstständigen auf Antrag einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung zu gewähren.